

Tätowierte Beamte

Die Überschrift „Tätowierte Professoren“ im Newsletter des Verbands der Hochschullehrer löst zunächst Schmunzeln aus. Behandelt wird der beamtenrechtliche Grundsatz, dass jeder Beamte und jede Beamtin bei der Dienstaussübung und bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug für sein bzw. ihr Erscheinungsbild Sorge zu tragen hat, das Rücksicht auf das dem Amt entgegengebrachte Vertrauen nimmt. Deshalb könnten Tätowierungen von obersten Dienstbehörden eingeschränkt oder untersagt werden. Das Schmunzeln vergeht mir jedoch bei einer kurzen Recherche, hat der Bundestag doch ein „Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ ohne Aussprache verabschiedet, das auch der Bundesrat in erster Lesung genehmigt hat. Immerhin geht es dabei um die Ermächtigung, Beamten das Tragen von sichtbaren „bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen“ zu verbieten. Aber was rege ich mich auf! Soll der Ökonomie-Professor doch Thünens Lohnformel als Tattoo auf dem Unterarm tragen oder die Literaturprofessorin Harry Potters Blitznarbe! Kompetenz definiert sich ohnehin nicht durch Tätowierungen. Auch ist es mir egal, ob Duisburger Polizeibeamte mit Tatü-tata oder Tattoo-tata im Einsatz sind.